



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Von preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 21. Dezember 1873.

Indem wir fortfahren, der technischen Einzelheiten der Budgetberathung nicht zu folgen, beginnen die für uns bemerkenswerthen Landtagssitzungen dieser Woche am 16. Dezember. An diesem Tage kam im Abgeordnetenhaus die Interpellation eines Mitglieds der polnischen Fraktion zur Berathung. Der Interpellant hatte sich beschwert, daß den katholischen Geistlichen der Provinz Posen, welche auf Anordnung des dortigen Erzbischofs den Religionsunterricht in den oberen Klassen nicht ertheilen dürfen, weil ihn die Regierung in deutscher Sprache verlangt, die Ertheilung dieses Unterrichts auf privatem Wege durch die Regierung nicht gestattet worden sei. Natürlich läßt sich aus einem solchen Verbot das wirksamste Kapital schlagen über Religionsverfolgung, Ausrottung der Nationalität u. dgl. Aus der Antwort des Kultusministers auf die Interpellation ergab sich indessen, daß in der Provinz Posen an den Gymnasialorten für die katholischen Zöglinge der Gymnasien förmliche Privatschulen zur Ertheilung des Religionsunterrichts in polnischer Sprache errichtet worden sind. Den Besuch dieser Privatschulen hat der Regierung den Zöglingen der Gymnasien untersagt. Das ist Alles, könnte man sagen, aber es liegt allerdings in der hier angeregten Frage viel. Man würde die Regierungsvorschrift ohne Widerspruch gerechtfertigt finden müssen, daß auf einem Gymnasium, wo der Unterricht aller übrigen Gegenstände in deutscher Sprache gegeben wird, der Unterricht in der Religion keine Ausnahme zu machen hat. Die Schüler, welche dem deutschen Unterricht auf allen andern Gebieten folgen können, werden es sicherlich auch auf dem Gebiet der Religion können. Die Regierung erklärt sogar, daß die Zöglinge, um die es sich handelt, meist des Polnischen gar nicht oder nur unvollkommen mächtig sind. Es handelt sich also bei dem Verlangen der katholischen Geistlichkeit, den religiösen Unterricht polnisch ertheilen zu wollen, um die Absicht, in den jugendlichen Gemüthern die Sache der Religion zu identifizieren mit einer dem deutschen Reich und Volke feindlichen Nationalität. Was thut nun die Regierung? Sie zwingt nicht etwa irgend einen Theil der Jugend zum Empfang des deutschen Unterrichts. Sie sagt nur: „wer den Religionsunterricht polnisch empfangen will, und dies nicht im Hause, sondern in einer Privatschule, der hat meine für den deutschen Unterricht eingerichteten Gymnasien zu verlassen.“ Insofern, als für die betreffenden Jünglinge die Gymnasialbildung wünschenswerth oder unentbehrlich ist, liegt freilich in jener negativen Bedingung, an welche die Erlaubniß zum Gymnasialbesuch geknüpft worden, ein indirekter Zwang, den man streng finden kann. Allein wie konnte die Regierung anders? durfte sie um irgend einen Preis das Unternehmen der katholischen Geistlichkeit,

die Jugend im Großherzogthum Posen durch die Religion an die polnische Nationalität zu binden, gewähren lassen? — Ein weiterer Gesichtspunkt kommt jedoch hier in Betracht. Man sieht an diesem Fall recht deutlich die Thorheit der Förderung einer religionslosen Schule. Die religionslose Schule muß, so lange die Herren vom Fortschritt noch nicht fortgeschritten sind, bis zum verlangten Verbot des Religionsunterrichts, natürlich den Zöglingen und deren Eltern gestatten, jede Gelegenheit zum Religionsunterricht aufzusuchen, welche die äußere Möglichkeit des Besuchs der religionslosen Schulen nicht aufhebt. Es muß also auch der Besuch einer zweiten Schule gestattet sein, wenn die Unterrichtsstunden nicht collidiren. Was heißt das aber anders, als den Hauptzweck und das Hauptziel des Unterrichts zerstören: den Keim einer einheitlichen Weltanschauung, die Verbindung des Wissens mit sittlichen Eindrücken? — Die Regierung hat den Gedanken der Einheit des Unterrichts festgehalten, welcher demnach auch die Religion begreift. Die Mehrheit des Hauses hat diesen Standpunkt zugelassen, weil bei ihr die Bestrebungen der polnischen Nationalität sich keiner Gunst erfreuen, und sie konnte ihn formell zulassen, weil es sich um Gymnasien handelt. Hätte es sich um Volksschulen gehandelt, über welche Artikel 24 der Verfassung bestimmt, „den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften“, so wäre die Sache schwieriger gewesen und es hätte sich wiederum gezeigt, wie mangelhaft, widerspruchsvoll und sachwidrig die ganze Materie des Verhältnisses der Religion zum Staat in der preußischen Verfassung geordnet ist. —

Nach Erledigung der obigen Interpellation beschloß das Haus, den für Anträge der Abgeordneten bestimmten Wochentag, Mittwoch, diesmal zur Berathung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der bürgerlichen Form der Eheschließung zu verwenden. So erfolgte denn am 17. Dezember die erste Berathung dieses Entwurfs, welche in den nächstfolgenden Sitzungen bis zum Abschluß der zweiten Berathung gefördert worden ist.

Unserem Bericht geben diese Berathungen weit weniger Stoff, als der Leser vielleicht erwarten mag. Die unermessliche Bedeutung des Gesetzentwurfs liegt in seiner Rückwirkung auf die evangelische Kirche, in deren Verhältnissen er eine tiefgreifende, aber hoffentlich segensreiche Umwälzung mit der Zeit herbeiführen muß. Aber damit hatte der Landtag sich nicht zu befassen, sondern nur mit der Technik des Gesetzes, da über das Prinzip so gut wie kein Kampf mehr geführt wurde; die Technik aber berührt nur untergeordnete Punkte.

Eine völlig untergeordnete Frage ist es, ob die Funktion des bürgerlichen Standesbeamten, welche in der Regel den Oberen der bürgerlichen Gemeinde zu übertragen und von diesen zu übernehmen ist, unter gewissen Umständen, da nämlich, wo die geeigneten Gemeindebeamten fehlen, soll an

Geistliche übertragen werden können, ohne dieselben zur Uebernahme zu verpflichten. Uns scheint diese Bestimmung ganz unbedenklich und eine andere Ausbülfe für den Augenblick schwierig. Der einzige scheinbar stichhaltige Einwand kam von klerikaler Seite. Von daher wurde behauptet, die Standesbuchführung der evangelischen Geistlichen werde, bei der nothwendig vorauszusetzenden Ablehnung dieser Funktion durch alle katholischen Geistlichen, für die evangelische Kirche einen Mangel der kirchlichen Eheschließung schaffen. Nun bestimmt aber § 337 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, daß ein Geistlicher, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, vor Aufnahme einer Heirathsurkunde durch den Personstandsbeamten, mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft wird. Für die Trennung des bürgerlichen und religiösen Theiles der Trauung besteht also jede Bürgschaft, und da die bürgerliche Standesbuchführung durch Geistliche als Hülförgane der bürgerlichen Standesbeamten jedenfalls eine lokal sehr beschränkte bleiben wird, so sind in der That alle Bedenken unnütz und die Modalitäten gleichgültig, unter welchen die Regierung die Befugniß erhält, jene Funktion an solche Geistliche zu übertragen, welche dieselbe zu übernehmen bereit sind. Wir beschäftigen uns daher mit den Einzelheiten dieser Frage vorläufig nicht.

Ein Zwischenfall der ersten Berathung, welcher die materielle Frage, die zur Berathung stand, gar nicht berührte, war das Turnier zwischen dem Abgeordneten v. Gerlach und dem Reichskanzler. Jener Abgeordnete, welchen zur Zeit Friedrich Wilhelm IV. viele gute Leute, die sich für gute Musikanten hielten, für einen gewiegten Politiker erklärten, der aber jeder Zeit nur gewesen ist, was er heute noch ist, nämlich ein höchst spaßhafter Dialektiker, Herr v. Gerlach also hielt wieder einmal dem Fürsten Bismarck seine Rede aus dem Jahre 1849 vor, worin derselbe die Civilehe bekämpfte und das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der Kirche scheitern ließ. Dies gab dem Fürsten Gelegenheit, die ihm ja, wie man bedauern muß, nur selten werden kann, einmal sein künstlerisches Vermögen wieder zu entfalten. So etwas erfreut alle Welt. An einer vernichtenden Polemik kann sich der Zorn der Parteien oder die Schadenfreude persönlicher Gegnerschaft erlaben. Das Portrait aber, welches eine vollendete Künstlerhand ausführt, ist zugleich Natur und Ideal und erfreulich für Freund und Feind, oder vielmehr, es gewinnt Jeden zum Freund, denn die Schwäche wird hier zur Vollkommenheit und die Vollkommenheit unschädlich, weil sie gar zu vollkommen ist. Denn das Vollkommene ist nur zum Selbstgenuß fähig, und verliert den Stachel des praktischen Reizes. So zeichnete der deutsche Kanzler Herrn von Gerlach, und die Wahrheit seines Kunstwerkes erhielt die schönste Bestätigung durch die sichtbar aufrichtige Befriedigung des Herrn v. Gerlach selbst. Es war dem letzteren sichtlich wohl dabei, wie die epikurischen Götter in die Intermundien hinaufgehoben zu werden, um dort stets anders zu denken, wie Alle und Jeder, dafür aber auch die praktische Welt nie zu berühren. Indem der Kanzler die Seltsamkeit eines ewig im Widerspruch weilenden und doch von aller Härte des Widerspruchs befreiten Gemüths gegenüber die harte und große Arbeit des praktischen Helden ins Licht stellte, der sich dem Element, das er beherrschen muß, gegenüber discipliniren und der zu beherrschenden Natur anpassen muß, hatte er einen seiner großen Momente. Die Fülle der geistreichen Scherze, die ihm bei dieser Doppelausführung wie einem überschäumenden Becher, untermischt mit treffenden staatsmännischen Bemerkungen entglitt, zeigte erfreulicherweise, wie wenig Grund noch zu der Annahme vorhanden ist, die der Kanzler seinem Gegner proponirte, er und nicht

sein Gegner sei alterschwach geworden und spreche darum nicht mehr wie vor fünf und zwanzig Jahren. Nicht geringes Murren erregte im Centrum die Bemerkung, daß nach dem vatikanischen Concil das Ziel der Hierarchie wiederum die Ausbreitung des Kirchenstaates über die Welt sein müsse. Aber wird dieser Satz jemals anders widerlegt werden können, als wie hier, nämlich mit unartikulirten Lauten? Der souveräne Alleinherrscher über Glauben und Sitten der Menschen, kann der irgendwo eine gesetzgebende, das heißt doch, auch Sittenregeln aufstellende Gewalt dulden, als die seinige? Eine Kirche als höchste Richterin des Glaubens und der Sitte kann sich aus den gesetzgebenden Gewalten der christlichen Nationen zusammensetzen. Ein absoluter Herrscher der Kirche kann in und außer der Kirche nur Unterthanen fordern — wir möchten in der That wissen, wie dieser Consequenz zu entgegen war.

Die zweite oder Einzelberathung des Gesetzentwurfs ist am 20. Dezember geschlossen worden. Die Schlußberathung wird in der ersten Sitzung nach den Ferien, am 12. Januar 1874 stattfinden. Das Schicksal des Gesetzes in der bisher beschlossenen Gestalt erscheint noch nicht völlig gesichert. Es hatte nämlich die Fortschrittspartei einen Antrag eingebracht, der angenommen wurde, als er im Laufe der Berathung gestellt war: die Zulässigkeit der Geistlichen zur Standesbuchführung auf die Zeit bis zum 1. Januar 1877 zu beschränken. Dieser Antrag fiel, als er der geschäftsordnungsmäßigen, wiederholten Abstimmung unterworfen wurde, welcher solche Anträge unterliegen, die im Laufe der Berathung gestellt werden und dem Hause nicht vier und zwanzig Stunden vorgelegen haben. Der Abgeordnete Miquel wollte die sämtlichen Vorschriften über das Personal der Standesbeamten einer obligatorischen Revision, d. h. einer solchen, deren Unterbleiben den Fortbestand des Gesetzes aufhebt, am 1. Januar 1879 unterworfen haben. Aber auch dieser, mit der legislatorischen Technik, wie der Justizminister sehr richtig betonte, unverträgliche Antrag fiel. Nun hat die Fortschrittspartei gedroht, wenn die Fakultät der Regierung die Standesbuchführung den Geistlichen übertragen zu dürfen, nicht zeitlich beschränkt werde, das Gesetz zu Fall bringen zu wollen. Die Verwirklichung dieser Drohung wird abzuwarten sein.

Im Herrenhaus wurde in dieser Woche der von der Fraktion des Centrums im Abgeordnetenhaus eingebrachte, von diesem Haus adoptirte Antrag auf Beseitigung der Zeitungssteuer für den preußischen Staat verworfen. Der richtige Gesichtspunkt für diese Verwerfung, nämlich die Regelung dieser Angelegenheit durch das Reich, wurde geltend gemacht, am klarsten durch den Generalpostdirector Stephan, wobei uns derselbe jedoch durch den Satz überraschte, wenn anders der Bericht den Vortrag entsprechend wiedergiebt: die bisherige Niedrigkeit des Posttarifs begünstige die kleine Revolverpresse. Wir meinen doch, ein höherer Tarif würde die großen, über den Ursprungsort hinaus Verbreitung suchenden Zeitungen hemmen, und dadurch einen Schutzoll zu Gunsten der sogenannten Revolverpresse bilden, die ja doch wesentlich lokaler Natur und dadurch unabhängig von der Post ist. C—r.

Mit **Januar 1874** beginnt die Zeitschrift ein neues Halbjahr, welches durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen ist.

Leipzig, im Dezember 1873.

Die Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. K. Schöber. — Druck von Hüffel & Wegler in Leipzig.